



# Übergangsgeld für Rehabilitanden der Bundesagentur für Arbeit

Als Mensch mit Behinderungen können Sie zur Sicherung des Lebensunterhaltes Übergangsgeld erhalten, wenn Sie an bestimmten Bildungsmaßnahmen teilnehmen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>1</b>
<b>Beschreibung</b> .....	<b>1</b>
<b>Rechtsgrundlage(n)</b> .....	<b>2</b>
<b>Erforderliche Unterlagen</b> .....	<b>2</b>
<b>Voraussetzungen</b> .....	<b>2</b>
<b>Verfahrensablauf</b> .....	<b>3</b>
<b>Formulare / Onlineverfahren / Schriftformerfordernis</b> .....	<b>3</b>
<b>Weiterführende Informationen</b> .....	<b>3</b>
<b>Ansprechpunkt</b> .....	<b>3</b>
<b>Zuständige Stelle</b> .....	<b>4</b>

## 1. Beschreibung

Sie bekommen Übergangsgeld als Leistung zum Lebensunterhalt im Zusammenhang mit einer besonderen Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben, beispielsweise für die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen.

Ihr bisheriges Bruttoarbeitsentgelt ist im Regelfall die Grundlage für die Berechnung.

Die Höhe Ihres Übergangsgeldes richtet sich ferner nach Ihrer persönlichen Situation, beispielsweise

- ob Sie ein Kind beziehungsweise ein in Ihren Haushalt aufgenommenes Stiefkind haben oder
- ob Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehegatte/Lebenspartner eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er Sie pflegt oder selbst der Pflege bedarf.

Auch bei einer Maßnahme in Teilzeit erhalten Sie das Übergangsgeld in voller Höhe.

Sie können das Übergangsgeld für die gesamte Dauer Ihrer Maßnahme bekommen.

Können Sie an der Maßnahme allein aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr, aber voraussichtlich wieder teilnehmen, wird das Übergangsgeld bis zu 6 Wochen, längstens jedoch bis zum planmäßigen Ende der Maßnahme weitergezahlt.

Für Fehlzeiten aus anderen als gesundheitlichen Gründen steht Ihnen Übergangsgeld nur zu, wenn die Agentur für Arbeit einen wichtigen Grund für die Unterbrechung der Teilnahme anerkennt. Als wichtige Gründe gelten beispielsweise:

- Eheschließung
- Geburt eines Kindes
- Wohnungswechsel
- Wahrnehmung eines Gerichtstermins.

Das Übergangsgeld wird monatlich nachträglich als Zuschuss gezahlt.

Sie werden von der Bundesagentur für Arbeit bei Ihrer beruflichen Rehabilitation unterstützt, wenn kein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist.

## 2. Rechtsgrundlage(n)

§ 66 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)

[https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb\\_9\\_2018/\\_66.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_9_2018/_66.html)

§ 67 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)

[https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb\\_9\\_2018/\\_67.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_9_2018/_67.html)

§ 68 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)

[https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb\\_9\\_2018/\\_68.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_9_2018/_68.html)

§ 69 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)

[https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb\\_9\\_2018/\\_69.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_9_2018/_69.html)

§ 70 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)

[https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb\\_9\\_2018/\\_70.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_9_2018/_70.html)

§ 71 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)

[https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb\\_9\\_2018/\\_71.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_9_2018/_71.html)

§ 72 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)

[https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb\\_9\\_2018/\\_72.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_9_2018/_72.html)

§ 118 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)

[https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb\\_3/\\_118.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_3/_118.html)

§ 119 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)

[https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb\\_3/\\_119.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_3/_119.html)

§ 120 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)

[https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb\\_3/\\_120.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_3/_120.html)

§ 121 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)

[https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb\\_3/\\_121.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_3/_121.html)

## 3. Erforderliche Unterlagen

Bitte erfragen Sie bei Ihrer Kontaktaufnahme mit Ihrer Beratungsfachkraft, welche Unterlagen Sie neben dem Fragebogen für Übergangsgeld und Teilnahmekosten benötigen.

## 4. Voraussetzungen

Sie haben im Regelfall Anspruch auf Übergangsgeld, wenn folgende Bedingungen auf Sie zutreffen:

- Sie haben eine Behinderung und benötigen eine besondere Unterstützung bei der Eingliederung in das Berufsleben.
- Sie werden an einer der folgenden Maßnahmen teilnehmen:
  - Berufsausbildung,
  - Berufsvorbereitung einschließlich einer erforderlichen Grundausbildung,
  - individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen der „Unterstützten Beschäftigung“,
  - Maßnahme im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter oder
  - berufliche Weiterbildung.
- Für den Zeitraum der letzten 3 Jahre (Vorbeschäftigungszeit) trifft auf Sie eine der folgenden Voraussetzungen zu:
  - Sie waren mindestens 12 Monate sozialversichert.
  - Sie haben Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III und dieses aktuell beantragt.
  - Ihnen steht Arbeitslosenbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) zu.

Es gibt folgende Ausnahmen:

- Sind Sie ein Berufsrückkehrer oder eine Berufsrückkehrerin mit Behinderungen, entfällt für Sie die Eingrenzung der Vorbeschäftigungszeit auf 3 Jahre.
- Die Bedingungen der Vorbeschäftigungszeit können ganz entfallen, wenn Sie innerhalb des letzten Jahres vor Maßnahmebeginn

- einen Ausbildungsabschluss an einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung erworben haben und diese Ausbildung der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht oder
- ein Prüfungszeugnis erlangt haben, das dem Abschlusszeugnis einer Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gleichgestellt wurde

## 5. Verfahrensablauf

Wenn Sie das Übergangsgeld im Zusammenhang mit einer Maßnahme zur beruflichen Eingliederung beantragen möchten, gehen Sie so vor:

- Vereinbaren Sie bei Ihrer Agentur für Arbeit einen Beratungstermin.
- In einem persönlichen Gespräch besprechen Sie mit Ihrer Beraterin oder Ihrem Berater die Möglichkeiten für Ihre berufliche Eingliederung. Ihre Beraterin oder Ihr Berater prüft gemeinsam mit Ihnen Ihre Voraussetzungen und legt die erforderlichen Maßnahmen sowie Leistungen fest.
- Wenn Ihnen im Zusammenhang mit einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben Übergangsgeld zusteht, erhalten Sie nach der Beratung die notwendigen Formulare bzw. es wird Ihnen die Möglichkeit der online Zustellung erläutert und auf Wunsch werden Ihnen die Zugangsdaten zum Online-Service (eService) zur Verfügung gestellt.
- Die Formulare werden Ihnen dann je nach Zustellungswunsch postalisch oder online zugesendet.
- Füllen Sie die Formulare aus und reichen Sie sie mit den notwendigen Unterlagen bei der Agentur für Arbeit ein oder übermitteln Sie diese über Ihren eService an die Agentur für Arbeit.
- Sie bekommen dann einen postalisch oder einen elektronisch übermittelten Bescheid.

## 6. Formulare / Onlineverfahren / Schriftformerfordernis

- Formulare: auf Anfrage
- Onlineverfahren möglich: Ja
- Schriftform erforderlich: Ja
- Persönliches Erscheinen nötig: Nein

## 7. Weiterführende Informationen

Informationen für Menschen mit Behinderungen auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit

<https://www.arbeitsagentur.de/menschen-mit-behinderungen>

Merkblatt 12: Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Dienste und Leistungen der Agentur für Arbeit

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-12-teilhabe\\_ba015371.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-12-teilhabe_ba015371.pdf)

## 8. Ansprechpunkt

Service-Hotline der Bundesagentur für Arbeit:

0800 4-555500 (gebührenfrei)

Servicezeiten: Montag bis Freitag von 8:00 – 18:00 Uhr

Servicetelefon für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen (Gebärdentelefonie, Schrifttelefonie)

<https://www.arbeitsagentur.de/menschen-mit-behinderungen/servicetelefon-fuer-menschen-mit-hoerbeeintraechtigungen>

Kontaktformular auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/kontakt/de>

## Zuständige Stelle

Die für Sie zuständige Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit finden Sie über den Dienststellenfinder:

<https://www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/ansprechpartner>

### **Allgemein:**

Zentrale der Bundesagentur für Arbeit

Regensburger Straße 104

90478 Nürnberg

Telefon: 0911 179-0

Telefax: 0911 179-2123

E-Mail: [Zentrale@arbeitsagentur.de](mailto:Zentrale@arbeitsagentur.de)